



# Hinweise zur Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Urlaub

## 1. Entgeltfortzahlung bei Krankheit

- ✓ Alle Arbeitnehmer haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Krankheit, auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigte.
- ✓ Bei neu eingestellten Arbeitnehmern beginnt der Anspruch auf Lohnfortzahlung nach einer Wartezeit von vier Wochen.
- ✓ Der Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht für **sechs Wochen** (42 Kalendertage).
- ✓ Bei befristeten Beschäftigungen endet der Anspruch mit dem letzten Beschäftigungstag.
- ✓ Der Arbeitnehmer muss die Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer **unverzüglich** mitteilen.
- ↻ Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage muss eine ärztliche Bescheinigung vom Arbeitnehmer vorgelegt werden.
- ⚠ Der Arbeitgeber kann eine frühere Vorlage der ärztlichen Bescheinigung verlangen. Beachten Sie hierzu die Regelung in Ihrem Arbeitsvertrag.
- ✓ Die Höhe der Entgeltfortzahlung bemisst sich nach dem Arbeitsentgelt, das auch ohne Arbeitsunfähigkeit gezahlt worden wäre
- ⚠ Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge werden ebenfalls berücksichtigt, wenn sie angefallen wären



## 2. Entgeltfortzahlung bei Urlaub

- ✓ Alle Arbeitnehmer haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Urlaub auch geringfügig Beschäftigte.
- ✓ Während des Urlaubs wird das Entgelt **in voller Höhe** weitergezahlt.
- ✓ Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Verdienst der letzten 13 Wochen vor Beginn des Urlaubs.



- ⚠ Sonntags-, Feiertags und Nachtzuschläge gehören zum durchschnittlichen Verdienst dazu.